

# 1

## **1. Bonität prüfen**

*Winkt Ihnen ein lukrativer Auftrag? Lassen Sie sich nicht vom in Aussicht gestellten Umsatz blenden. Bleiben Sie ruhig und prüfen Sie die Bonität Ihres Geschäftspartners etwas genauer, bevor Sie das Geschäft abschliessen. So gehen Sie dabei vor.*

## Wann ist eine Prüfung des Kunden sinnvoll?

Bei jeder neuen Geschäftsbeziehung lohnt es sich grundsätzlich, den Kunden näher zu prüfen. Wie detailliert Sie Ihren Kunden prüfen, hängt von der Grösse des in Aussicht stehenden Auftrags und von der Art der Bezahlung ab; je grösser der Auftrag ist, desto grösser ist das finanzielle Risiko. Deshalb sollten Sie bei grösseren Aufträgen Ihren neuen Kunden immer etwas genauer unter die Lupe nehmen.

Auch bei einer bestehenden Geschäftsbeziehung sollten Sie den Kunden im Auge behalten. Nimmt er sich plötzlich mehr Zeit beim Zahlen als sonst? Fällt der aktuelle Auftrag aus dem üblichen Rahmen? Seien Sie vorsichtig; dies könnten erste Hinweise auf mögliche finanzielle Schwierigkeiten sein. Nehmen Sie diese Warnhinweise zum Anlass, um auch Ihren bestehenden Kunden wieder etwas genauer zu prüfen und suchen Sie mit ihm das Gespräch.

## Wo erhalten Sie nähere Informationen und wie interpretieren Sie diese?

Die nachfolgend beschriebenen Informationsquellen gelten sowohl für Privatpersonen als auch für Unternehmen, wobei im Handelsregister nur Unternehmen eingetragen sind. Sie sollten sich die Informationen selber beschaffen, da es für die Geschäftsbeziehung nicht förderlich sein könnte, wenn Ihr Kunde merkt, dass Sie ihn näher prüfen.

### Basisinformationen

#### Allgemeine Abklärungen über einen neuen Kunden (alle Quellen i. d. Regel kostenfrei)

##### Privatpersonen und Unternehmen

- Kontrollieren Sie die Adresse (⇒ z.B. [www.weisseseiten.ch](http://www.weisseseiten.ch)). Bei c/o- oder Briefkastenfirmen sollten Sie vorsichtig sein.
- Ist der Kunde im Telefonbuch überhaupt eingetragen (⇒ z.B. Telefonbuch, [www.weisseseiten.ch](http://www.weisseseiten.ch), Twixtel)? Hat er oder sie keinen Anschluss, sollten Sie vorsichtig sein.
- Rufen Sie den Kunden unter der Telefonnummer an. Wenn der Anruf nicht entgegengenommen wird oder Sie erhalten die Information, dass der

## Unternehmen

*Handelsregister: AGs, GmbHs, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie Genossenschaften müssen im Handelsregister eingetragen sein. Liegt der Umsatz einer Einzelfirma unter 100'000 Franken, so ist die Eintragung freiwillig. Agenten und Makler müssen sich jedoch immer im Handelsregister eintragen lassen. Handwerksbetriebe sind auch bei mehr als 100'000 Franken Umsatz nicht eintragungspflichtig, falls der Betrieb keine geordnete Buchführung erfordert. Ist Ihr Kunde im Handelsregister eingetragen, so ist er buchführungspflichtig und er unterliegt der Konkursbetreuung (Mehr dazu: in Kapitel 6).*

Anschluss vorübergehend nicht in Betrieb ist, sollten Sie vorsichtig sein. Womöglich hat der Kunde seine Telefonrechnung nicht bezahlt.

- Hat Ihr Kunde eine Internetseite? Sind die Einträge aktuell? Schauen Sie unter der Rubrik „Über uns“ oder „Firmengeschichte“ nach, seit wann das Unternehmen besteht. Eventuell werden auf der Internetseite auch einzelne Mitarbeiter vorgestellt.
- Ist Ihr Kunde im Handelsregister eingetragen und ist Ihr Vertragspartner überhaupt zeichnungsberechtigt (⇒ z.B. [www.dnbswitzerland.ch/shab](http://www.dnbswitzerland.ch/shab), [www.zefix.admin.ch](http://www.zefix.admin.ch))? Falls Ihr Vertragspartner nicht zeichnungsberechtigt ist, sollten Sie vorsichtig sein.
- Welche Rechtsform hat das Unternehmen Ihres Kunden und wann wurde es gegründet (⇒ z.B. [www.dnbswitzerland.ch/shab](http://www.dnbswitzerland.ch/shab), [www.zefix.admin.ch](http://www.zefix.admin.ch))? Statistisch gesehen meldet eine GmbH häufiger Konkurs an als eine AG, ebenfalls haben junge Unternehmen – besonders in den ersten fünf Jahren – ein höheres Konkursrisiko.
- Bei den Rechtsformen AG und GmbH ist das im Handelsregister eingetragene Grundkapital ein wichtiger Massstab für die Grösse und die Bonität. Grundsätzlich gilt; je höher das Grundkapital, desto kleiner ist das Risiko eines Konkurses. Wenn das Kapital nur teilweise einbezahlt ist oder gar als Sacheinlage eingebracht wurde, ist Vorsicht angebracht (⇒ z.B. [www.dnbswitzerland.ch/shab](http://www.dnbswitzerland.ch/shab), [www.zefix.admin.ch](http://www.zefix.admin.ch)).
- Da Aktiengesellschaften von Gesetzes wegen eine Revisionsstelle haben müssen, sollten Sie immer auch im Handelsregisterauszug darauf achten, welche Revisionsstelle das Unternehmen hat (⇒ z.B. [www.dnbswitzerland.ch/shab](http://www.dnbswitzerland.ch/shab), [www.zefix.admin.ch](http://www.zefix.admin.ch)). Bekannte Revisionsfirmen wie Deloitte, Ernst & Young, KPMG oder PWC stehen in der Regel für eine gewisse Seriosität. Sehen Sie gar, dass die Revisionsstelle kürzlich gewechselt hat, müssen Sie auf der Hut sein. Denn vielfach wird die Revisionsstelle abgewählt, wenn Meinungsverschiedenheiten über die Bewertung einzelner Bilanzpositionen bestehen. Dies ist meist dann der Fall, wenn es dem Unternehmen finanziell schlecht geht.

## Betreibungsauskunft

Die Betreuungsauskunft ist günstig und aussagekräftig. Daher lohnt sich ein Blick ins Betreibungsregister. Denn mit der Betreuungsauskunft können Sie die Zahlungsfähigkeit und die Zahlungsmoral Ihres Kunden auf einfache Weise beurteilen.

Ihr Auskunftsbegehren müssen Sie schriftlich oder persönlich beim zuständigen Betreibungsamt, an dem Ihr Kunde seinen Wohnort (Privatpersonen und Inhaber einer Einzelfirma) bzw. seinen Sitz (Unternehmen, die im Handelsregister eingetragen sind) hat, verlangen. Da nicht jedermann über eine andere Person ohne Grund eine Betreibungsauskunft einholen kann, müssen Sie dem Betreibungsamt schriftlich darlegen, dass Sie mit der Person (Privatperson und Unternehmen), über die Sie Auskunft verlangen, in Vertragsverhandlungen stehen. Dies kann zum Beispiel eine Bestellung, ein Auftrag oder auch ein Schreiben sein, mit dem Ihr Kunde um eine Offerte bittet.


**Tip**

*Das zuständige Betreibungsamt können Sie unter der Website [www.betreibung-konkurs.ch](http://www.betreibung-konkurs.ch) finden. In der Formularsammlung finden Sie ein Muster für ein schriftliches Gesuch um eine Betreibungsauskunft.*

### Betreibungsauskunft (i. d. Regel kostet eine Auskunft 17 Franken)

*Das Betreibungsamt registriert den Namen des Gläubigers, die Höhe der Forderung, die Art und das Stadium der Betreibung und gibt Auskunft, ob diese erledigt ist oder nicht. Eine summarische Auskunft (beschränkt sich auf die zwei vorangehenden und das laufende Jahr und enthält keine Detailauskünfte) kostet 17 Franken zzgl. Porto. Eine detaillierte Auskunft enthält zu jeder Betreibung die Detailinformationen und deckt in der Regel einen längeren Zeitraum ab. Sie kostet ebenfalls 17 Franken zzgl. Porto, jede weitere Seite kostet jedoch zusätzlich 8 Franken.*

- Deckt der Betreibungsregisterauszug weniger als zwei Jahre ab, so hat der Kunde seinen Wohnort bzw. seinen Sitz gewechselt. Sie sollten in einem solchen Fall unbedingt auch eine Auskunft beim vorher zuständigen Betreibungsamt einholen.
- Grundsätzlich gilt; sind im Auszug Betreibungen vermerkt, dann sollten Sie vorsichtig sein.
- Betreibungsregisterauszüge, die zahlreiche Einträge von verschiedenen Gläubigern enthalten, sind verdächtiger als ein Auszug, der nur eine Betreibung von einem Gläubiger mit einer grossen Summe enthält.
- Enthält der Auszug nur Betreibungen, aber keine Verlustscheine, so konnte der Betriebene offenbar die Forderung meist dennoch bezahlen. Die Zahlungsmoral dürfte allerdings zu Wünschen übrig lassen.
- Ist im Betreibungsregisterauszug vermerkt, dass die Betreibung nicht zugestellt werden konnte, so deutet vieles darauf hin, dass sich der Betroffene aus dem „Staub“ gemacht hat.
- Ist im Auszug vermerkt, dass für Betreibungen das Pfändungsbegehren gestellt oder der Konkurs angedroht wurde, zeigt dies, dass die Forderung zu Recht betrieben worden war. Dasselbe gilt auch, wenn vermerkt ist, dass die Forderung bezahlt wurde.
- Sind bei einer im Handelsregister eingetragenen Unternehmung Verlustscheine für Forderungen aus dem öffentlichen Recht (z.B. Steuern, Sozialversicherungsbeiträge) enthalten, bedeutet dies, dass die Unternehmung eigentlich zahlungsunfähig ist. Der Konkurs ist in der Regel nur noch eine Frage der Zeit.

## Weitere Informationsquellen

Zu den weiteren Informationsquellen gehören die Steuerauskunft und das Eigentumsvorbehaltsregister.

Da jede Person (Privatperson und Unternehmen) mit Sitz in der Schweiz Steuern zahlen muss, kennt das Steueramt das veranlagte Einkommen und Vermögen (Privatperson) bzw. den Reingewinn und das Kapital (Unternehmen). Da jedoch in den meisten Kantonen das Steuergeheimnis gilt, können Sie davon nicht überall Gebrauch machen.

### Steuerauskunft in den Kantonen (i. d. Regel ca. 40 Franken)

- **Einsicht für Dritte ohne Einschränkung:** Neuenburg, Waadt und Zürich
- **Einsicht für Dritte mit Einschränkungen:** Appenzell Ausserrhoden, Bern, Freiburg, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen, Uri und Wallis
- **Grundsätzlich keine Einsicht für Dritte:** Aargau, Appenzell Innerrhoden, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Genf, Glarus, Graubünden, Jura, Nidwalden, Obwalden, Solothurn, Tessin, Thurgau und Zug

Das Gesuch um Ausstellung eines Steuerausweises erfordert keinen Interessensnachweis; stellen Sie es schriftlich am Wohnort (Privatperson) bzw. Sitz (Unternehmen) des Kunden. Zu beachten ist, dass z.B. im Kanton Zürich jede Person (Privatperson und Unternehmen) die Bekanntgabe ihrer Steuerdaten sperren lassen kann.

Eine wichtige Informationsquelle ist auch das Eigentumsvorbehaltsregister, das vom Betreibungsamt am Wohnort (Privatperson) bzw. Sitz (Unternehmen) Ihres Kunden geführt wird. Beim Kauf eines Autos, einer Maschine oder anderer Investitionsgüter lohnt sich ein vorheriger Blick ins Eigentumsvorbehaltsregister. Sie erkennen durch die Kontrolle im Eigentumsvorbehaltsregister, ob Ihr Kunde über den entsprechenden Gegenstand überhaupt frei verfügen kann oder nicht. Denn erwerben Sie beispielsweise ein Auto, das mit einem Eigentumsvorbehalt belegt ist, ist der Kauf unter Umständen nichtig. Ein Interessensnachweis ist nicht erforderlich, da das Register öffentlich ist. Die Kosten betragen 9 Franken, falls das Register lediglich vorgelegt wird, ein beglaubigter Auszug kostet 17 Franken zzgl. Porto. Jede weitere Seite kostet 8 Franken.

## Wirtschaftsauskunft

Bei Wirtschaftsauskunfteien, wie zum Beispiel Credita, können Sie Auskünfte über Ihren Kunden einholen. Neben allgemeinen Informationen, die Sie auch selber dem Handelsregister- oder Betriebsauszug entnehmen können, erhalten Sie Angaben über Beteiligungsverhältnisse, Steuerzahlen, Eckdaten von Erfolgsrechnung und Bilanz sowie Informationen zum Zahlungsverhalten. Zudem erhalten Sie eine Bonitätsbeurteilung Ihres Kunden, z.B. „Sicherheiten empfohlen“.

Die betroffenen Unternehmen werden laufend überwacht, Veränderungen werden Ihnen angezeigt und bekannt gegeben. Seit dem Jahr 2008 bietet zum Beispiel Credita auch Auskünfte zu Privatpersonen an. Bei nahezu allen Wirtschaftsauskunfteien ist eine Mitgliedschaft oder ein Abonnement erforderlich, das zum Beispiel bei Credita im Jahr ab 390 Franken im Jahr erhältlich ist, jedoch den Abruf von bis zu 50 Auskünften enthält. Eine Auskunft kostet in der Regel zwischen 3 Franken (Privatpersonen) und 8 Franken (Unternehmen). Credita bietet seinen Kunden bzw. Mitgliedern die Gelegenheit, 24 Stunden und 365 Tage Auskünfte abzurufen; innerhalb weniger Sekunden liegt Ihnen die Auskunft vor.